ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

SO — Sonstiges Sondergebiet für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien dienen. Zulässig ist eine Biogasanlage. (§ 11 BauNVO)

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB + § 16-21 BauNVO)

0,8 Grundflächenzahl

VERKEHRSFLÄCHEN

Öffentliche Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Verkehrsgrün
Straßenbegrenzungslinie — Einfahrt / Ausfahrt

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

Fläche für Versorgungsanlagen "Abwasser" (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

GRÜNFLÄCHEN

PG — Private Grünfläche " Eingrünung " (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

I II P — Pflanzgebot für Laubbaumhochstämme 1. oder 2. Ordnung sowie Pyramidenpappeln (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

2t 7z — Pflanzgebot für 2-7 zeilige landschaftliche Gehölzpflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

I II P — Pflanzbindung für Laubbaumhochstämme 1. oder 2. Ordnung sowie Pyramidenpappeln (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

2t 7z — Pflanzbindung für 2-7 zeilige landschaftliche Gehölzpflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans § 9 Abs. 7 BauGB

SF 10 X 210 m — Sichtfläche, von Bebauung, baulichen Anlagen, Zäunen und Aufwuchs ab 80 cm freizuhaltende Fläche

5,0 6,5 5,0 — Vermaßungslinie in m

SO — Sondergebiet
0,8 — Grundflächenzahl
WH siehe textl. Festsetz. Nr. B 2.1 — Wandhöhe
Dachform/-neigung siehe textliche Festsetzungen
Art der baulichen Nutzung: Anzahl Vollgeschosse
Grundflächenzahl: Geschoßflächenzahl
Wandhöhe: Bauweise
Dachform/-neigung

HINWEISE

7/1 — Bestehende Flurstücke mit Nummer
15,0 Meter anbaufreie Zone
Vorschlag Gebäude und Anlagen
Vorschlag für Böschungen
420.00 — Angabe der Höhe in Meter über NN
Vorschlag für Einfriedung (ohne Sockel)

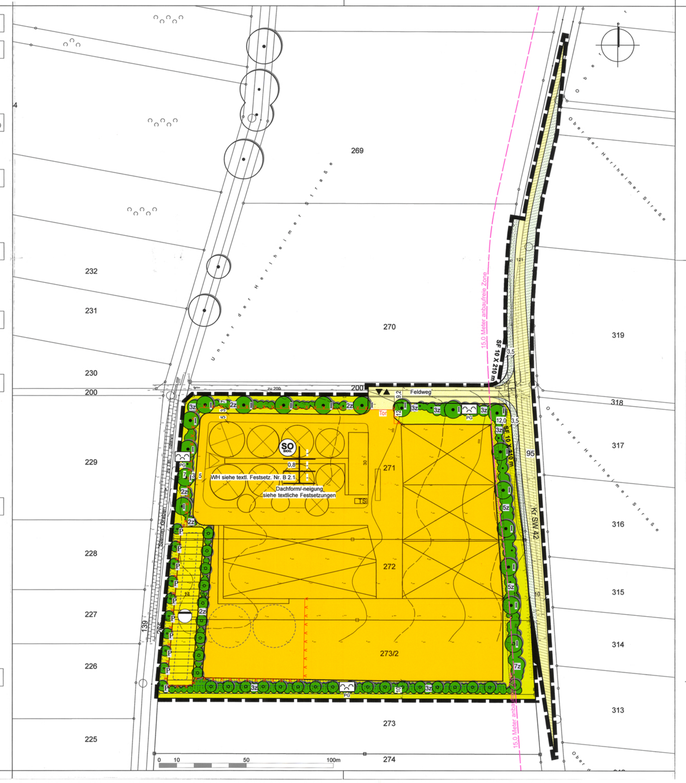

AUFTRAGGEBER:
BIO- ENERGIE OBERSPIESHEIM GmbH&Co.KG
VERTRETER: BERNHARD BEDERK
SALZSTRAßE 1, 97447 GEROLZHOFEN
TEL.:09382/604-212 FAX.:/604-165

VORHABEN:
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN „BIOGASANLAGE OBERSPIESHEIM" 1. ÄNDERUNG
DER GELTUNGSBEREICH UMFASST DIE GRUNDSTÜCKE FL.NR. 271, 272, 273/2 TEILWEISE FL.NR. 200, 270, 273, 95 AUF DER GEMARKUNG OBERSPIESHEIM

BEBAUUNGSPLAN
MAßSTAB: 1:1000
VORENTWURF VOM 13.09.2011
ENTWURF VOM 10.07.2012

Kolitzheim – 7. Dez. 2012
Gemeinde Kolitzheim
(Herbert)
1. Bürgermeister

HERKUNFT DER GRUNDLAGEN:
Digitale Flurkarte – Vermessung

Nutzung der Bestandsdaten der Unterfränkische Überlandzentrale eG Schaltfelder Straße 11, 97511 Lülsfeld

ANLAGENPLANER:
NQ-Anlagentechnik GmbH
Wolfsbronn 17
91802 Meinheim

VERFASSER BEBAUUNGSPLAN:
PLANUNGSBÜRO GODTS
Rönerstraße 6
73467 Kirchheim am Ries
Telefon: 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

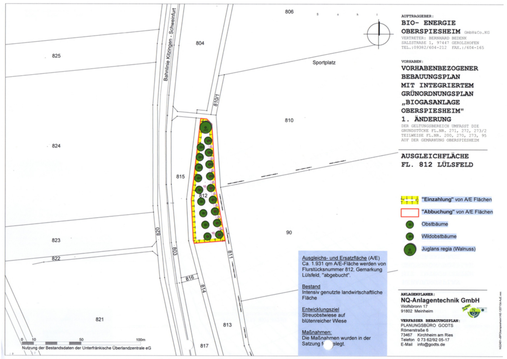

AUFTRAGGEBER:
BIO- ENERGIE OBERSPIESHEIM GmbH&Co.KG
VERTRETER: BERNHARD BEDERK
SALZSTRAßE 1, 97447 GEROLZHOFEN
TEL.:09382/604-212 FAX.:/604-165

VORHABEN:
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN „BIOGASANLAGE OBERSPIESHEIM" 1. ÄNDERUNG
DER GELTUNGSBEREICH UMFASST DIE GRUNDSTÜCKE FL.NR. 271, 272, 273/2 TEILWEISE FL.NR. 200, 270, 273, 95 AUF DER GEMARKUNG OBERSPIESHEIM

AUSGLEICHFLÄCHE FL. 812 LÜLSFELD

"Einsaatfläche" von A/E Flächen
"Abbuchung" von A/E Flächen
Obstbäume
Wildobstbäume
Juglans regia (Walnuss)

ANLAGENPLANER:
NQ-Anlagentechnik GmbH
Wolfsbronn 17
91802 Meinheim

VERFASSER BEBAUUNGSPLAN:
PLANUNGSBÜRO GODTS
Rönerstraße 6
73467 Kirchheim am Ries
Telefon: 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

B PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

2.1 Höhe der baulichen Anlagen:
(§ 16 Abs. 3 Nr.2 BauNVO)
Die maximale Wandhöhe beträgt beim Betriebsgebäude 6,0 m gemessen bei geneigten Dächern an der traufseitigen Außenkante der Außenwand als Abstand zwischen Oberkante geplantes Gelände (talseits) und dem Schnittpunkt Außenkante der Außenwand mit der Oberkante Dachkonstruktion.
Die maximale Wandhöhe der Silos beträgt 4,0 m, der Behälter 9,0 m, gemessen an dem geplanten Gelände talseits.
Das geplante Gelände liegt im Mittel ca. 3,0 m unter der Kreisstraße SW 42, senkrecht gemessen in der Mitte des Grundstückes.

3 Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)
Gebäudelängen über 50 m sind zulässig.
Silos sind in einer Gesamtlänge von max. 135 m zulässig.

Die Errichtung von baulichen Anlagen und Stellplätzen sind nur auf der Sondergebietsfläche zulässig.

6 Grünordnung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

6.1 Pflanzgebot für flächige Gehölzpflanzung auf der privaten Grünfläche „ Eingrünung"
Die Bepflanzungen sind entsprechend der Planfestsetzung mit Bindungen zum Anpflanzen von einheimischen Laubbaumhochstämmen 1. und 2. Ordnung und Gehölzgruppen festgesetzt. Die Bepflanzungen sind mit Hinzen aus der Artenliste anzulegen.
Auf die Verwendung von autochthonem Pflanzgut ist zu achten.
Das Nachbarrecht ist bezüglich der erforderlichen Grenzabstände in allen Fällen zu beachten.
Bei Gehölzpflanzungen in der Nähe von Bauwerken, Leitungen und Beilagen sind gegebenenfalls Schutzmaßnahmen für die Bauwerke (z.B. Regenrückhaltebecken, Havariewall), Leitungen und Beilage erforderlich. Die gesetzlich festgelegten Grenzabstände sind einzuhalten. Die Bepflanzung darf die Funktionsfähigkeit der Bauwerke nicht beeinträchtigen.

Auf eine ausreichende Größe der Pflanzgruben pro Baum (mind. 12 cbm) ist zu achten.

Artenliste:
Sträucher

Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus spec	heimische Weißdorn
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Prunus spinosa	Schlehdorn
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Rosa spec.	heimische Wildrose
Salix caprea	Salweide

Pflanzung als verpflanzte Sträucher (mind. 70-90 cm hoch)

Bäume 2. Ordnung

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Gemeine Hainbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Populus nigra var. Italica	Schwarz-Pappel

Im Bereich Stemmgraben/Regenwasserbecken
Hochstamm, 3 x verpflanzt, StU: 12/14.

Bäume 1. Ordnung

Acer platanoides	Spitz-Ahorn	
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	zur Kennzeichnung der Einfahrt „Baumtor"
Tilia cordata	Winter-Linde	
Quercus petraea	Trauben-Eiche	in der südlichen Böschung
Quercus robur	Stiel-Eiche	

Hochstamm, 3 x verpflanzt, StU. 14/16.

Die nicht bepflanzten Grünflächen sind mit Landschaftsrasen der Regio-Saatgutmischung RSM 8.1 Variante 1 mit 3-4 g/qm als Breitsaat einzusäen. Die Flächen sind ein- bis zweimal jährlich ab dem 15. Juni zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Mulchgänge sind nicht zulässig.

6.2 Pflanzbindungen für Gehölze auf der privaten Grünfläche „ Eingrünung"
Die bestehenden Gehölze sind zu erhalten und bei Ausfall mit Arten aus der Liste unter Punkt 6.1 zu ersetzen.

6.3 Freiflächengestaltungsplan
Das Pflanzschema wurde im Anhang der Begründung, Plan: Pflanzschema festgelegt.

Mit den Bauvorgabeplänen ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan vorzulegen, den Verlauf der Einfriedung darstellt sowie die Gehölzanpflanzungen einschließlich Pflanzschema, Gehölzgrößen, Einsaaten, Pflegefestsetzungen und Vollzugsfrist im Erweiterungsbereich beinhaltet.

7 Naturschutzrechtlicher Ausgleich
Die Ausgleichsflächen (**13.838 qm**) für das Sondergebiet werden durch grünordnerische Festsetzungen aufgewertet bzw. ausgeglichen. In den beiliegenden Lageplänen der Ausgleichsflächen sind die Maßnahmenflächen (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) festgesetzt.
Insgesamt werden **13.838 qm** Ausgleichsfläche benötigt.
Folgende Flächen werden hierfür verwendet:
- Fl. Nr. 812, Gemarkung Lülsfeld, 1.931 qm
- Fl. Nr. 567, Gemarkung Oberspiesheim, 3.679 qm,
- Fl. Nr. 961, Gemarkung Sulzheim: 8.228 qm

Auf die Verwendung von autochthonem Pflanzgut ist zu achten.

7.1 Externe Ausgleichsmaßnahmen auf Fl.-Nr. 812, Gemarkung Lülsfeld
In dem der Begründung beiliegenden „**Ausgleichsfläche Fl. 812 Lülsfeld**" ist die externe Maßnahmenfläche (**1.931 qm**) als Fläche für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege dargestellt.
Bestand: intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche.
Entwicklungsziel: Extensivierung/Wiese auf trockener Wiese
Nachfolgende Maßnahmen werden festgelegt:
- Einsaat der Fläche mit Regio-Saatgutmischung RSM 8.1, Variante 1 (Biotopflächen, artenreiches Extensivgrünland), mit 3-4 g/ qm als Breitsaat
- Sofortiger Verzicht auf Pestizideinsatz und jegliche Düngung
- Die weitergehende Pflege des Grünlandes ist über eine zweischürige Mahd ab Mitte Juni sicherzustellen.
- Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.
- Pflanzung von Obstbäumen (10 Stück) und Wildobstbäume (8 Stück) regionaltypischer Sorten (Pflanzung gemäß Planzeichnung)
- Pflanzung eines Nussbaumes 1. Ordnung (*Juglans regia*) (Pflanzung gemäß Planzeichnung)
- Mulchgänge sind nicht zulässig.

Die Gehölze sind im Wuchs zu fördern und Ausfälle sind durch Nachpflanzung zu ersetzen.
Das Nachbarrecht ist bezüglich der erforderlichen Grenzabstände in allen Fällen zu beachten.

Artenliste für Fl.-Nr. 812, Gemarkung Lülsfeld:
Obstbaumhochstämme regionaltypischer Sorten

Apfelbäume:	Birnenbäume:
Brettacher	Gellerts Butterbirne
Gravensteiner	Köstliche von Charneux
Jakob Fischer	Stuttgarter Geißhirte
Kaiser-Wilhelm	
Ontario	Zwetschgen:
Roter Boskoop	Fränkische Hauszwetschge
	Wangenheimer Frühe

Hochstamm, 2 x verpflanzt, StU. 10/12, StH: 1,80 – 2,00m

Wildobsthochstämme

Malus communis	Wildapfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus pyraster	Wildbirne
Sorbus domestica	Speierling

Hochstamm, 3 x verpflanzt, m.B. oder Wurzelware, StU: 12/14, StH: 1,80 - 2,00m

Baum 1. Ordnung

Juglans regia	Walnuss

Hochstamm, 2 x verpflanzt, StU: 10/12, StH: 1,80 – 2,00m

7.2 Externe Ausgleichsmaßnahmen auf Fl.-Nr. 567, Gemarkung Oberspiesheim
In dem der Begründung beiliegenden Plan „**Ausgleichsfläche 567 Oberspiesheim**" (8.059 qm) ist die externe Maßnahmenfläche als Flächen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege dargestellt. Davon wird eine Teilfläche von **3.679 qm** abgebucht.
Bestand: intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche (Acker) in der Unkenbachaue
Entwicklungsziel: Artenreiches extensiv genutztes Grünland.
Folgende Maßnahmen werden festgelegt:
- Einsaat der Fläche mit Regio-Saatgutmischung „Feuchtwiese" mit 3-4 g/ qm als Breitsaat, Herkunftsregion 11 Südwestdeutsches Bergland
- Sofortiger Verzicht auf Pestizideinsatz und jegliche Düngung
- In den ersten Jahren ist in Abhängigkeit des Aufwuchses zur Aushagerung mehr als zwei Schnitte notwendig
- Die weitergehende Pflege des Grünlandes ist über eine zweischürige Mahd ab Mitte Juni sicherzustellen
- Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen
- Mulchgänge sind nicht zulässig

7.3 Externe Ausgleichsmaßnahmen auf Fl.-Nr. 961, Gemarkung Sulzheim
In dem der Begründung beiliegenden „**Ausgleichsfläche Fl. 961 Sulzheim**" sind die externe Maßnahmenfläche (insg. **8.228 qm**) als Flächen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege dargestellt.
Bestand: intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche (Acker)
Entwicklungsziel: Artenreiches extensiv genutztes Grünland mit zwei Feuchtsenken und zwei landschaftlichen Hecken mit Wildobst im Südteil.
Folgende Maßnahmen werden festgelegt:
- Einsaat der Fläche mit Regio-Saatgutmischung „Frischwiese" mit 3-4 g/ qm als Breitsaat, Herkunftsregion 11 Südwestdeutsches Bergland
- Einsaat der Feuchtsenken mit Regio-Saatgutmischung „Feuchtwiese" mit 3-4 g/ qm als Breitsaat, Herkunftsregion 11 Südwestdeutsches Bergland
- Vorhandene Mulden werden durch einen Bodenabtrag von 15-25 cm optimiert. Die Lage der zu optimierenden Feuchtsenken muss im Gelände noch genau festgelegt werden. Die Feuchtsenken müssen mähbar gestaltet werden.
- Pflanzung von Wildobstbäume (2 Stück) regionaltypischer Sorten (Pflanzung gemäß Planzeichnung)

- Pflanzung eines Nussbaumes 1. Ordnung (*Juglans regia*) (Pflanzung gemäß Planzeichnung)
- Sofortiger Verzicht auf Pestizideinsatz und jegliche Düngung.
- In den ersten Jahren ist in Abhängigkeit des Aufwuchses zur Aushagerung mehr als zwei Schnitte notwendig
- Die weitergehende Pflege des Grünlandes ist über eine zweischürige Mahd ab Mitte Juni sicherzustellen
- Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen
- Mulchgänge sind nicht zulässig

Artenliste für Fl.-Nr. 961, Gemarkung Sulzheim:
Sträucher

Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus spec	heimische Weißdorn
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Prunus spinosa	Schlehdorn
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Salix caprea	Salweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Pflanzung als verpflanzte Sträucher (mind. 70-90 cm hoch)

Wildobsthochstamm

Prunus pyraster	Wildbirne

Hochstamm, 3 x verpflanzt, m.B. oder Wurzelware, StU: 12/14, StH: 1,80 - 2,00m

Baum 1. Ordnung

Juglans regia	Walnuss

Hochstamm, 2 x verpflanzt, StU: 10/12, StH: 1,80 – 2,00m

C ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1 Gestaltung der baulichen Anlagen und Freiflächen
(Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)

1.1 Gestaltung der Dächer
Bei den Betriebsgebäuden sind nur Satteldächer von 7° bis 20° zulässig. Die Farbe der Dacheindeckungen ist in rötlichen und rotbraunen Tönen herzustellen. Darüber hinaus sind Dachdeckungen in Kupfer bzw. Kupferbraun zulässig.
Deckmaterial der Nebengebäude muss denen des Hauptgebäudes entsprechen.
Bei den Behältern sind Halb- und Vierteldächer, Zeltdächer (Luftdach bis 40°) sowie Flachdächer zulässig.
Für die Abdeckung mit Folienhauben wird die Farbe Grau festgelegt.
Die Folienhaube kann eine Höhe von bis zu 10 m erreichen.

D HINWEISE

7 Wasserwirtschaftliche Belange
Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der „Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammelten Niederschlagswasser" (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV) zu beachten:
Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Zur Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, also der Feststellung, ob verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswassers vorliegt, wird die Anwendung des ATV Merkblattes M.153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" empfohlen.

Verschmutztes Niederschlagswasser ist aus Gründen des Gewässerschutzes zu sammeln und schadlos durch ableiten zu beseitigen (dies gilt auch für Bereiche, die im Trennsystem entwässert werden) oder innerhalb der Biogasanlage zu verwenden.

Insbesondere trifft dies für Niederschlagswasser aus folgende Flächen zu:
- Bei Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird bzw. auf denen ein solcher Umgang nicht auszuschließen ist oder auf denen sonstigen gewässerschädliche Nutzungen stattfinden.
- Bei Dachflächen mit stärkerer Verschmutzung.

Die Bemessung und die konstruktive Ausbildung des Beckens wurde mit dem Wasserwirtschaftsamt und der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft am Landratsamt Schweinfurt abgestimmt.
Die Lagerung der nachwachsenden Rohstoffe (NawaRo), des Wirtschaftsdüngers und die Entwässerung von Biogasanlagen sind nach den Vorgaben des Biogashandbuches Bayern zu planen, zu bauen und zu betreiben.
Die Flächolse sind wasserundurchlässig für drückendes Wasser auszulegen. Damit die Dichtheit der Bodenfläche, der Fugen oder und der Wände jederzeit geprüft werden kann, ist aus Sicht des Grundwasserschutzes ein Kontrolldrainagesystem erforderlich. Dazu sollte unter der gesamten Bodenplatte eine mindestens 2 mm starke verschweißte Kunststoffdichtungsbahn (Verwendbarkeit oder Eignung der Folie nach den Vorschriften der Bayerischen Bauordnung-Teil 3- Abschnitt 111) mit Ableitung der Leckagen über einen Sammelbehälter eingebaut werden. Die Leckageentnennungsmaßnahmen müssen mindestens die Anforderungen der Ziffer 2.2.4.1.4 des Bayerischen Biogashandbuches erfüllen.
Bei der Bauausführung ist der hohe Grundwasserstand zu beachten.
Bereits in der Bauphase ist ein privater Sachverständiger einzuschalten werden, um die nach Fertigstellung nicht mehr prüfbaren Bauabschnitte abzunehmen. Vor Inbetriebnahme muss die komplette Anlage vom Sachverständigen geprüft und freigegeben sein. Wiederkehrende Prüfungen sind u. E. alle 5 Jahre erforderlich, da die Baumaterialien erheblichen mechanischen und chemischen Belastungen ausgesetzt sind. Der Betreiber ist zu einer regelmäßigen und dokumentierenden Eigenüberwachung verpflichtet.

8 Räumen des Baufeldes
Das Räumen des Baufeldes ist außerhalb der Vegetationsperiode im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. eines Jahres vorzunehmen.

9 Räumlicher Geltungsbereich und bisherige Festsetzungen
Der Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches fest (§ 9 (7) BauGB). Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.-Nr. 271, 272, 273/2 teilweise Fl.-Nr. 200, 270, 273, 95 auf der Gemarkung Oberspiesheim, Gemeinde Kolitzheim. Siehe hierzu auch den Geltungsbereich der Planzeichnung.

Mit Inkrafttreten dieser Bebauungsplan-Änderung treten alle durch die Neuplanung geänderten Festsetzungen des bisherigen Bebauungsplans außer Kraft. Die bisherigen Rechtsgrundlagen, planungsrechtliche Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften, Hinweise und nachrichtliche Übernahmen aus der textliche Festsetzungen vom rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Biogasanlage Oberspiesheim" (**In-Kraft-Getreten am 06.03.2009**) behalten, mit Ausnahme der oben genannten Festsetzungen, ihre Rechtsverbindlichkeit.

AUFGESTELLT / AUSGEFERTIGT:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Kolitzheim, den 18. Sep. 2012

Herbert, 1. Bürgermeister (Siegel)

C VERFAHRENSVERMERKE

1 Änderungsbeschluss
Die Gemeinde Kolitzheim hat gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauBG) in der öffentlichen Sitzung vom **03.05.2011** die 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Änderungsbeschluss wurde am **23.09.2011** ortsüblich bekannt gemacht.

2 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in der Fassung vom **13.09.2011** gem. § 3 Abs.1 BauGB hat in der Zeit vom **04.10.2011** bis einschließlich **03.11.2011** stattgefunden.

3 Frühzeitige Behördenbeteiligung
Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB hat in der Zeit vom **04.10.2011** bis einschließlich **03.11.2011** stattgefunden.

4 Öffentliche Auslegung
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung in der Fassung vom **10.07.2012** sowie die zum Auslegungszeitpunkt vorliegenden umweltbezogenen Informationen wurden gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **03.08.2012** bis einschließlich **03.09.2012** öffentlich ausgelegt.
Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

5 Satzungsbeschluss
Die Gemeinde Kolitzheim hat mit Beschluss des Gemeinderates vom **18.09.2012** den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom **10.07.2012** als Satzung beschlossen.

6 In-Kraft-Treten
Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan ist am 7. Dez. 2012 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, dass der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan einsehl. Textteil, Begründung und Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht in der Gemeindeverwaltung Kolitzheim während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird.
Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan am 17. Dez. 2012 in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Kolitzheim, den 17. Dez. 2012

Herbert, 1. Bürgermeister (Siegel)